

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

fehlungen und sonstige Dokumente zur Bekämpfung der Korruption⁷, der der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung und vor der Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe vorgelegt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den die Zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption, die vom 30. Juli bis 3. August 2001 in Wien tagte⁸, erstellt hat und den sich die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer wiederaufgenommenen zehnten Tagung sowie der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben;

2. *beschließt*, dass der mit der Resolution 55/61 der Generalversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln wird, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird;

3. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, bei der Erarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens einen umfassenden, disziplinübergreifenden Ansatz zu verfolgen und unter anderem die folgenden Bestandteile zu behandeln: Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Schutz der Souveränität, Präventivmaßnahmen, Kriminalisierung, Sanktionen und Rechtsmittel, Einziehung und Beschlagnahme, Gerichtsbarkeit, Haftung juristischer Personen, Zeugen- und Opferschutz, Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegalen Ursprungs, die aus Korruptionshandlungen einschließlich Geldwäsche stammen, und Rückführung solcher Gelder, technische Hilfe, Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen und Mechanismen für die Überwachung der Durchführung;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Bericht der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe, den Bericht des Generalsekretärs sowie die einschlägigen Teile des Berichts der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung⁹ und insbesondere die Ziffer 1 der Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats als Quellen heranzuziehen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption und, falls anwendbar, das Übereinkommen der Vereinten Na-

tionen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf in den Jahren 2002 und 2003 nach Wien einberufen wird und jedes Jahr wenigstens drei zweiwöchige Tagungen im Rahmen der für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Gesamtmittel nach einem von seinem Präsidium aufzustellenden Zeitplan abhalten wird, und ersucht den Ausschuss, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss sein Präsidium selbst wählt und dass dieses aus jeweils zwei Vertretern der fünf Regionalgruppen besteht;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sicherzustellen, vor allem durch die Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang an der Aushandlung des Übereinkommens mitzuwirken und sich im Hinblick auf ihre Vertretung um Kontinuität zu bemühen;

10. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, im Einklang mit den Regeln der Vereinten Nationen und gemäß der vom Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgestellten Praxis die Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen;

11. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Argentiniens an, vor der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses ein informelles Vorbereitungstreffen auszurichten;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung 2002 und ihrer zwölften Tagung 2003 jeweils einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 56/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.70, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁷ E/CN.15/2001/3 und Corr.1.

⁸ A/AC.260/2 und Corr.1.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1).*

¹⁰ Resolution 55/25, Anlage I.

56/261. Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000, mit der sie sich die vom Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedete "Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts" zu eigen machte,

feststellend, dass der Zehnte Kongress die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Ziffer 29 der Wiener Erklärung bat, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der mit dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen auszuarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 55/60 vom 4. Dezember 2000 die Regierungen nachdrücklich aufforderte, sich bei ihren Anstrengungen zur Verbrechenverhütung und -bekämpfung von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses leiten zu lassen, und den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Entwürfe von Aktionsplänen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts¹¹, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung betreffend die Vorbereitung der Aktionspläne zur Verwirklichung der Wiener Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Aktionspläne möglichst weite Verbreitung erhalten;

4. *bittet* die Regierungen, die Aktionspläne sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von ihnen leiten zu lassen, wenn sie darangehen, Rechtsvorschriften, Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auszuarbeiten, mit dem Ziel, die in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen und weiterzuverfolgen;

5. *bittet* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Aktionspläne sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen und sie als

Leitlinien für die Ausarbeitung von Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu benutzen, im Einklang mit den mittelfristigen Plänen und den Programmhaushalten und im Rahmen der verfügbaren Mittel;

6. *bittet* das Sekretariat, mit den Instituten, die dem Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angehören, ihren möglichen Beitrag zur Umsetzung der Aktionspläne zu erörtern, koordiniert durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Institutionen, namentlich die Finanzinstitutionen, das Programm durch nachhaltige Finanzierung und andere technische Unterstützungstätigkeiten weiter zu stärken, um den interessierten Staaten gegebenenfalls Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu gewähren;

8. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Umsetzung der Aktionspläne weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben.

Anlage

Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

I. Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in den Ziffern 5, 6, 7 und 10 der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts eingegangenen Verpflichtungen und zur Erleichterung der Unterzeichnung, der Ratifikation, des Inkrafttretens und der stufenweisen Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹² werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

2. Staaten, die das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle noch nicht unterzeichnet haben, sollten dies so bald wie möglich tun, und Staaten, die diese Übereinkünfte unterzeichnet haben, sollten alle Anstrengungen unternehmen, um sie so bald wie möglich zu ratifizieren. Jeder Staat wird für die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle Prioritäten setzen und so angemessen und zügig wie möglich vorgehen, bis alle Bestimmungen aller dieser Übereinkünfte voll in Kraft sind und angewandt werden. Die Staaten werden einzeln und

¹¹ Resolution 55/59, Anlage.

¹² Resolution 55/25, Anlagen I bis III.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Rechtsvorschriften ausarbeiten, mit denen Sanktionen, Ermittlungsbefugnisse und Strafverfahren festgelegt oder verstärkt und andere Angelegenheiten geregelt werden;

b) durch die Stärkung der Verbrechenverhütungs- und Strafjustizsysteme Kapazitäten aufbauen, so auch zum Zweck der Zusammenarbeit, und Stellen schaffen oder ausbauen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität verantwortlich sind;

c) Schulungsprogramme für Richter, Staatsanwälte, Strafverfolgungspersonal und andere Personen oder Stellen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verantwortlich sind, einrichten oder verbessern;

d) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Methoden und Tätigkeiten sowie allgemeine Trends auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität sowie über die Identität, den Aufenthalt und die Tätigkeiten bestimmter Personen oder Gruppen, die der Beteiligung an organisierter Kriminalität verdächtigt werden, erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften oder anderen Abmachungen vereinbar ist;

e) wirksame Verbrechensbekämpfungsstrategien allgemein fördern.

3. Die Staaten werden außerdem bestrebt sein, soweit angezeigt,

a) das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle durch Regionalseminare zu fördern und den Unterzeichnerstaaten durch finanzielle Beiträge, Bereitstellung von Sachverstand und/oder auf andere Weise vor und nach der Ratifikation Unterstützung zu gewähren;

b) die Gesamthöhe ihrer außerplanmäßigen Beiträge auf nachhaltige Weise anzuheben und den Geberpool des Zentrums zu stärken und zu vergrößern, um sicherzustellen, dass für die Projekte zur Unterstützung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für andere Projekte und Programme angemessene materielle und technische Ressourcen zur Verfügung stehen;

c) die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein günstiges Umfeld für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Förderung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Arbeitslosigkeit zu schaffen.

B. Internationale Maßnahmen

4. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Seminare auf hoher Ebene veranstalten, um das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bei Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Gruppen oder Personen besser bekannt zu machen;

b) den Staaten auf Antrag bei der Ausarbeitung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften behilflich sein und sonstigen Sachverstand oder technische Zusammenarbeit bereitstellen, um die Ratifikation und Anwendung der Übereinkünfte zu erleichtern;

c) den Staaten auf Antrag bei der Einrichtung oder Verstärkung bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen behilflich sein, insbesondere denjenigen, die den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien erfordern;

d) im Benehmen mit interessierten Staaten regelmäßig Daten über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erheben und analysieren;

e) im Benehmen mit interessierten Staaten eine Datenbank führen, die eine umfassendere, gründliche Analyse und Kartierung von Mustern und Trends der Strategien und Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen sowie der besten Verfahrensweisen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ermöglicht;

f) eine Datenbank der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führen;

g) den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Ausarbeitung von Regeln und Verfahren für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unterstützen;

h) Sekretariats- und allgemeine Unterstützung für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung stellen.

II. Maßnahmen gegen die Korruption

5. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 16 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, ein wirksames internationales Übereinkommen gegen Korruption auszuarbeiten und andere Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption auszuarbeiten und durchzuführen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

6. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) an den Tagungen des nach Resolution 55/61 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 eingesetzten

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption umfassend mitwirken;

b) die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses fördern; dies kann durch die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung geschehen;

c) die Fertigstellung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bis Ende 2003 anstreben, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsinstrumente gegen die Korruption und, wo dies in Betracht kommt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität;

d) gegebenenfalls mit der Ausarbeitung innerstaatlicher Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderer Maßnahmen beginnen, um die Ratifikation und wirksame Durchführung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen gegen die Korruption sowie auch Maßnahmen, die die wirksame Zusammenarbeit mit anderen Staaten unterstützen.

7. Die Staaten werden bestrebt sein, die innerstaatliche Korruption soweit angezeigt durch folgende Maßnahmen zu bekämpfen:

a) die Arten, Ursachen, Auswirkungen und Kosten der innerstaatlichen Korruption bewerten;

b) gestützt auf die breite Mitwirkung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Interessengruppen nationale Strategien und Aktionspläne gegen die Korruption ausarbeiten;

c) angemessene innerstaatliche Straftatbestände, Ermittlungsbefugnisse und Strafverfahren für den Umgang mit Korruption und damit zusammenhängenden Problemen beibehalten oder schaffen;

d) die Systeme und Institutionen einer guten Staatsführung, insbesondere die Institutionen der Strafrechtspflege, stärken, um eine größere Unabhängigkeit von korrumpierenden Einflüssen und stärkere Widerstandskraft dagegen herbeizuführen und/oder zu gewährleisten;

e) Institutionen und Strukturen schaffen oder erhalten, die für Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht in der Regierung, in der Privatwirtschaft und in anderen sozialen und wirtschaftlichen Schlüsselbereichen sorgen;

f) Sachverstand auf dem Gebiet von Antikorruptionsmaßnahmen entwickeln und Amtsträger über das Wesen und die Folgen der Korruption und über wirksame Bekämpfungsmöglichkeiten aufklären und fortbilden.

8. Die Staaten werden bestrebt sein, die grenzüberschreitende Korruption soweit angezeigt durch folgende Maßnahmen zu bekämpfen:

a) bestehende internationale Rechtsinstrumente gegen die Korruption je nach Bedarf unterzeichnen, ratifizieren und anwenden;

b) die internationalen Antikorruptionsmaßnahmen und -empfehlungen auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht in geeigneter Weise weiterverfolgen;

c) innerstaatliche Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit in Antikorruptionsfragen aufbauen und verbessern, namentlich durch die Auseinandersetzung mit der Frage der Rückführung der aus der Korruption stammenden Erträge;

d) die in Betracht kommenden Regierungsstellen oder Ministerien, wie Justizministerien, Innenministerien, Außenministerien und Ministerien für Entwicklungszusammenarbeit, für den Ernst der Probleme der grenzüberschreitenden Korruption und für die Notwendigkeit sensibilisieren, wirksame Gegenmaßnahmen zu unterstützen;

e) anderen Staaten materielle, technische oder sonstige Unterstützung für Antikorruptionsprogramme gewähren, sowohl unmittelbar als auch in Form finanzieller Unterstützung für das weltweite Programm gegen die Korruption;

f) die Möglichkeiten für die Übertragung und Verschleierung von Korruptionserträgen verringern und Maßnahmen ergreifen, um die Frage der Rückführung solcher Erträge in die Ursprungsländer zu regeln; dazu kann unter anderem gehören, dass die Durchführung von Maßnahmen gegen die Geldwäsche gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und anderen internationalen Übereinkünften sichergestellt wird und dass neue Maßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt werden.

B. Internationale Maßnahmen

9. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) dem Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption im Verlauf seiner Arbeit Sachverstand und umfassende Sekretariatsdienste zur Verfügung stellen;

b) mit Hilfe der Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sicherstellen, namentlich durch die Übernahme ihrer Reise- und Aufenthaltskosten;

c) den Staaten auf Antrag technische Zusammenarbeit gewähren, um die Ratifikation und Durchführung des künftigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

d) die Staaten bei der Herstellung oder Verstärkung bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit in den von dem künftigen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erfassenden Bereichen unterstützen;

e) eine Datenbank vorhandener einzelstaatlicher Bestandsaufnahmen der Korruption in einem standardisierten Format führen und ein Repertorium bester Verfahrensweisen gegen die Korruption zusammenstellen;

f) den Austausch von Erfahrungen und Sachverstand zwischen den Staaten erleichtern;

g) das Handbuch praktischer Maßnahmen gegen die Korruption¹³ überarbeiten und aktualisieren;

h) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption entwickeln, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte im Rahmen des weltweiten Programms gegen die Korruption zu unterstützen.

III. Maßnahmen gegen den Menschenhandel

10. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 14 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, zur Ergreifung unverzüglicher und wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

11. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Art und Ausmaß innerstaatlicher und regionaler Aktivitäten auf dem Gebiet des Menschenhandels sowie über Identität, Mittel und Methoden bekannter Menschenhändler oder Menschenhandelsorganisationen erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und mit internationalen Übereinkünften und Abmachungen vereinbar ist;

b) wirksame Gesetze und Verfahren zur Verhütung und Bestrafung des Menschenhandels und wirksame Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern und Zeugen beschließen und gegebenenfalls verstärken;

c) die Durchführung von Maßnahmen erwägen, die den Schutz, die körperliche und psychologische Genesung und die soziale Rehabilitation von Opfern des Menschenhandels sicherstellen;

d) nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen und gegebenenfalls andere Organisationen und Teile der Zivilgesellschaft in mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Angelegenheiten unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten;

e) die Wirksamkeit innerstaatlicher Maßnahmen gegen den Menschenhandel überprüfen und bewerten und die Bereitstellung solcher Informationen für Vergleiche und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Ausarbeitung wirksamerer Gegenmaßnahmen erwägen;

f) öffentliche Informationen über den Menschenhandel aufbereiten und verbreiten, um potenzielle Opfer aufzuklären;

g) die Kapazität für internationale Zusammenarbeit verstärken, um Maßnahmen gegen den Menschenhandel auszuüben und durchzuführen;

h) die Entrichtung freiwilliger Beiträge erwägen, um die Durchführung des weltweiten Programms gegen den Menschenhandel zu unterstützen;

i) umfangreichere Ressourcen bereitstellen, um die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Strategien gegen den Menschenhandel zu unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

12. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer und Zeugen ausarbeiten, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte im Rahmen des weltweiten Programms gegen den Menschenhandel zu unterstützen;

b) in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege eine weltweite Datenbank führen, die Informationen über Art und Ausmaß des Menschenhandels und über beste Verfahrensweisen zu seiner Verhütung und Bekämpfung enthält;

c) Instrumente entwickeln, um die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu bewerten.

IV. Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten

13. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 14 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, zur Ergreifung unverzüglicher und wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

¹³ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4).

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

14. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Informationen und analytische Fachkenntnisse über Art und Ausmaß innerstaatlicher und regionaler Aktivitäten auf dem Gebiet der Schleusung von Migranten sowie über Identität, Mittel und Methoden bekannter Schleuser oder Schleuserorganisationen erschließen und austauschen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften und Abmachungen vereinbar ist;

b) wirksame Gesetze zur Verhütung und Bestrafung der Schleusung von Migranten sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Rechte der geschleusten Migranten und der Zeugen in Schleusungsfällen beschließen und gegebenenfalls verstärken, in Übereinstimmung mit dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴;

c) Maßnahmen durchführen, um die Grundrechte geschleuster Migranten und, im Rahmen ihrer Mittel, die Grundrechte von Zeugen in Schleusungsfällen zu schützen, sie vor Gewalt zu schützen und in Fällen, in denen während der Schleusung das Leben, die Sicherheit oder die Menschenwürde der Migranten gefährdet werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

d) nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen und gegebenenfalls andere Organisationen und Teile der Zivilgesellschaft in mit der Schleusung von Migranten zusammenhängenden Angelegenheiten unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten;

e) die Wirksamkeit innerstaatlicher Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten überprüfen und bewerten und die Bereitstellung solcher Informationen für Vergleiche und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Ausarbeitung wirksamerer Maßnahmen erwägen;

f) öffentliche Informationen über die Schleusung von Migranten erschließen und verbreiten, um Amtsträger, die Öffentlichkeit und potenzielle Migranten über die wahre Natur der Schleusung aufzuklären, namentlich über die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen und über die Risiken, denen geschleuste Migranten ausgesetzt sind;

g) die Kapazität für internationale Zusammenarbeit verstärken, um Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Internationale Maßnahmen

15. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten ausarbeiten, die gleichzeitig die Rechte der geschleusten Migranten schützen, um die Staaten auf Antrag bei der Durchführung solcher Projekte zu unterstützen.

V. Maßnahmen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit

16. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 15 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ergreifung der geeigneten unverzüglichen und wirksamen Maßnahmen, um die Häufigkeit der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten zu verringern, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

17. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren, insbesondere Verfahren im Hinblick auf Straftaten und Verfahren für die Einziehung, die Beschlagnahme, den Verfall und die Beseitigung von Schusswaffen, den dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, beschließen und verstärken;

b) Vorschriften anwenden, welche das Führen von Unterlagen über Schusswaffen, die Kennzeichnung von Schusswaffen und die Deaktivierung von Schusswaffen verlangen;

c) wirksame Systeme für die Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition schaffen oder beibehalten;

d) geeignete rechtliche und administrative Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, den Verlust, den Diebstahl oder die Abzweigung von Schusswaffen zu verhüten, für den Austausch sachdienlicher Informationen in Bezug auf Schusswaffen und zur Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene, so auch durch Informationsaustausch und technische Hilfe;

¹⁴ Resolution 55/25, Anlage III.

¹⁵ Resolution 55/255, Anlage.

e) die Schaffung eines wirksamen ordnungspolitischen Rahmens für die Tätigkeiten der Zwischenhändler bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen erwägen.

B. Internationale Maßnahmen

18. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausarbeiten, um Staaten, die dies beantragen, insbesondere die Entwicklungs- und Übergangsländer, bei der Durchführung solcher Projekte zu unterstützen;

b) eine weltweite Datenbank einrichten und führen, die die bestehenden nationalen und regionalen Schusswaffenvorschriften und die damit zusammenhängenden Praktiken der Rechtsdurchsetzung sowie die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schusswaffenkontrolle enthält.

VI. Maßnahmen gegen die Geldwäsche

19. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 17 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ausarbeitung, Verabschiedung und Anwendung wirksamer innerstaatlicher Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit anderen Staaten die innerstaatliche und grenzüberschreitende Geldwäsche verhütet, aufgedeckt und bekämpft werden soll, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und in Anlehnung an die entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen Geldwäsche, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

20. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) umfassende Maßnahmen für ein wirksames Vorgehen gegen das Problem der Geldwäsche in all seinen Aspekten beschließen, unter Beteiligung aller zuständigen Ministerien, Regierungsstellen und Behörden und im Benehmen mit Vertretern des Finanzsektors;

b) Anstrengungen unternehmen, um im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sicherzustellen, dass ihr innerstaatliches Recht die Tätigkeiten und Methoden, mit denen Erträge aus Straftaten verborgen,

umgewandelt oder übertragen werden, um die Beschaffenheit und den Ursprung der Erträge zu verschleiern, in angemessener Weise unter Strafe stellt;

c) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Regulierungs-, Inspektions- und Ermittlungsbefugnisse vorhanden sind, um Geldwäscheaktivitäten aufzudecken und zu erkennen;

d) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Ermittlungs- und richterliche Befugnisse vorhanden sind, um die Ermittlung, das Aufspüren, die Beschlagnahme, Einziehung und Beseitigung der Erträge aus Straftaten zu ermöglichen;

e) Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene rechtliche Befugnisse und Verwaltungsressourcen vorhanden sind, die eine rechtzeitige und wirksame Reaktion auf Ersuchen anderer Staaten in mit Geldwäsche zusammenhängenden Fällen gestatten;

f) nationale und internationale Forschungsarbeiten zur Überwachung und Analyse der Trends auf dem Gebiet der Geldwäsche und der internationalen politischen Gegenmaßnahmen unterstützen und sich daran beteiligen;

g) im Einklang mit bestehenden multilateralen Übereinkünften Projekte oder Programme ausarbeiten, um andere Staaten bei der Ausarbeitung, Formulierung oder Verbesserung von Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungsverfahren gegen die Geldwäsche zu unterstützen, einschließlich des Globalen Programms gegen Geldwäsche und anderer Tätigkeiten oder Projekte, welche die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterstützen;

h) Tätigkeiten oder Programme für die Schulung von Amtsträgern oder den Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung der Geldwäsche durchführen, zum Beispiel Schulungstagungen und Fortbildungsseminare.

B. Internationale Maßnahmen

21. Das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit entwickeln, um Geldwäsche zu verhüten und zu bekämpfen und Staaten, die dies beantragen, bei der Durchführung dieser Tätigkeiten behilflich zu sein.

VII. Maßnahmen gegen den Terrorismus

22. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 19 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Ergreifung wirksamer, entschlossener und rascher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu för-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

dern, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

23. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) die internationalen Übereinkünfte, die sich mit Terrorismus befassen, unterzeichnen und ratifizieren;

b) Forschungsarbeiten durchführen und Informationen zusammenstellen über kriminelle Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu fördern, namentlich über die Identität, den Aufenthalt und die Aktivitäten bestimmter an solchen Tätigkeiten beteiligter Einzelpersonen oder Gruppen, und ähnliche Arbeiten auf internationaler Ebene unterstützen, soweit dies mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Übereinkünften oder anderen Abmachungen vereinbar ist;

c) ihre einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Verfahren überprüfen, mit dem Ziel, wirksame innerstaatliche Maßnahmen gegen den Terrorismus und damit zusammenhängende Verbrechen zu treffen, die Fähigkeit, in geeigneten Fällen mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, zu verbessern und die wirksame Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

d) die Zusammenarbeit zwischen Terrorismusbekämpfungsbehörden und Verbrechensbekämpfungsbehörden fördern; dazu kann auch die Schaffung von Verbindungsbüros oder anderen Kommunikationskanälen zwischen Terrorismusbekämpfungsbehörden und Verbrechensbekämpfungsbehörden gehören, um den Informationsaustausch zu verbessern;

e) die Entrichtung freiwilliger Beiträge erwägen, um die Durchführung der Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung zu unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

24. Das Zentrum für internationale Terrorismusverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie im Einklang mit dieser Resolution

a) Schritte unternehmen, um die einschlägigen internationalen Übereinkünfte besser bekannt zu machen, die Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkünfte ermutigen und, wo dies möglich ist, Staaten auf Antrag bei der Durchführung der Übereinkünfte behilflich sein;

b) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit stärker für das We-

sen und die Reichweite des internationalen Terrorismus und für seine Beziehungen zur Kriminalität, einschließlich gegebenenfalls der organisierten Kriminalität, zu sensibilisieren;

c) die bestehenden Datenbanken über Terrorismus weiterführen;

d) den Mitgliedstaaten bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Beziehungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten analytische Unterstützung gewähren;

e) falls weitere Entwicklungen dies erfordern, konkrete Vorschläge zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten ausarbeiten, um das Zentrum verstärkt in die Lage zu versetzen, den Teil seiner Tätigkeiten, der die Terrorismusverhütung betrifft, im Rahmen seines Mandats auszuweiten und zu verwalten.

VIII. Maßnahmen zur Verbrechensverhütung

25. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 25 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtung, umfassende internationale, regionale, nationale und lokale Verbrechensverhütungsstrategien auszuarbeiten, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

26. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren der Gesellschaft fördern, namentlich Justiz, Gesundheit, Bildung, soziale Dienste und Wohnungswesen, die für eine wirksame gemeindenahe Verbrechensprävention unverzichtbar sind;

b) mit Teilen der Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten und sie bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Förderung von Initiativen zur Verbrechensverhütung unterstützen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, soweit wie möglich auf Grund bewährter Verfahrensweisen vorzugehen und das richtige Gleichgewicht zwischen verschiedenen Konzepten einer gemeindenahen Verbrechensprävention zu erreichen;

c) zur Bewertung der Wirksamkeit von Verbrechensverhütungsprogrammen ermutigen;

d) Verfahrensweisen ausarbeiten, mit denen eine erneute Viktimisierung von Verbrechensopfern verhütet werden soll;

e) situationsbezogene und andere Verbrechensverhütungsprogramme ausarbeiten und durchführen, eingedenk der Notwendigkeit, jede Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheiten zu vermeiden;

f) mit anderen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Entwicklung und Verbreitung erfolg-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

reicher und innovativer Initiativen zur Verbrechensverhütung und von Spezialwissen und Sachverstand in Praktiken der Verbrechensprävention zusammenarbeiten, einschließlich bei Kampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über wirksame Verbrechensverhütung und die Beiträge, die Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und alle Regierungsebenen dazu leisten können, dass die Gemeinwesen sicherer und friedlicher werden;

g) Beiträge zu den gemeinsamen Bemühungen der Länder erwägen, eine umfassende internationale Strategie zur Förderung der gemeindenahen Verbrechensprävention auszuarbeiten;

h) Schritte unternehmen, um in ihre einzelstaatlichen Verbrechensverhütungsstrategien Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen aufzunehmen, die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz verbunden sind.

B. Internationale Maßnahmen

27. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) mit Hilfe von Seminaren, Schulungsprogrammen und anderen Mitteln Fachkenntnisse über Verbrechensverhütung aufbauen und fördern, die unter Heranziehung bewährter Verfahrensweisen sorgfältig an die Bedingungen der Länder angepasst wurden, in denen sie angewandt werden sollen;

b) auf Ersuchen des oder der betroffenen Staaten öffentliche Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über wirksame Verbrechensprävention und über die Beiträge durchführen, die Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und alle Regierungsebenen dazu leisten können, dass die Gemeinwesen sicherer und friedlicher werden;

c) bestrebt sein, zum Informations- und Erfahrungsaustausch über Verbrechensverhütung beizutragen, mit dem Ziel, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Ländern unter Einbeziehung der Regierung, der Gemeinwesen und der nichtstaatlichen Organisationen zu fördern;

d) die Entwicklung und Globalisierung der Kriminalität bewerten und Gegenmaßnahmen vorbereiten, durch innovative und wirksame Verbrechensverhütungsinitiativen, die die Auswirkungen neuer Technologien auf die Kriminalität und die Verbrechensverhütung berücksichtigen;

e) auch weiterhin Untersuchungen über die Kriminalität in städtischen Gebieten und Maßnahmen zu ihrer wirksamen Verhütung koordinieren, namentlich Studien über mögliche kulturelle und institutionelle Unterschiede bei einer wirksamen Verbrechensverhütung;

f) die Mitgliedstaaten ermutigen, in die internationalen Verbrechensverhütungsstrategien und -normen Maßnah-

men zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen aufzunehmen, die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen;

g) für Staaten, die darum ersuchen, Projekte der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung auszuarbeiten und bei ihrer Durchführung behilflich sein;

h) eine Anleitung für politische Entscheidungsträger und ein Handbuch bewährter Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung auszuarbeiten.

IX. Maßnahmen in Bezug auf Zeugen und Opfer von Verbrechen

28. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 27 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, die einschlägigen Verfahrensweisen nach Möglichkeit bis 2002 zu überprüfen, Aktionspläne auszuarbeiten, Unterstützungsdienste aufzubauen und Sensibilisierungskampagnen für Verbrechenopfer durchzuführen, die Einrichtung von Opferfonds zu erwägen und Politiken zum Schutz der Zeugen auszuarbeiten und durchzuführen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

29. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) nationale und regionale Studien über Verbrechenopfer in einzelstaatlichen Justizsystemen durchführen;

b) die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹⁶ heranziehen und anwenden, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden Staates, unter Berücksichtigung des Handbuchs zur rechtmäßigen Behandlung der Opfer über die Heranziehung und Anwendung der Erklärung¹⁷ sowie des Leitfadens für politische Entscheidungsträger zur Umsetzung der Erklärung¹⁸.

B. Internationale Maßnahmen

30. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) bei seinen Projekten und Programmen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer und Zeugen berücksichtigen, insbesondere soweit diese Frauen, Kinder oder Opfer von Menschenhandel sind;

¹⁶ Resolution 40/34, Anlage.

¹⁷ E/CN.15/1998/CRP.4/Add.1.

¹⁸ E/CN.15/1998/CRP.4.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

b) die Einrichtung von Fonds für Verbrechensoffer fördern;

c) bewährte Verfahrensweisen bei der Unterstützung und der Bereitstellung von Diensten für Opfer und Zeugen fördern, zum Beispiel durch die Nutzung der "International Victimology"-Internetseite¹⁹;

d) den Leitfaden für politische Entscheidungsträger und das Handbuch zur rechtmäßigen Behandlung der Opfer in die Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und weit verbreiten sowie den Staaten, die darum ersuchen, bei der Heranziehung dieser Dokumente Hilfe gewähren;

e) den Staaten auf Antrag Hilfe bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften über Opfer gewähren, unter anderem unter Heranziehung der internationalen Datenbank, die von der Regierung der Niederlande eingerichtet wurde;

f) erforderlichenfalls Demonstrations- oder Pilotprojekte für die Entwicklung, Weiterentwicklung oder Schaffung von Opferhilfeeinrichtungen und andere damit zusammenhängende operative Tätigkeiten fördern.

X. Maßnahmen in Bezug auf die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug

31. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 26 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, sichere und wirksame Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

32. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) konkrete Maßnahmen und termingebundene Ziele ausarbeiten, um in der Erkenntnis, dass die Bedingungen in überfüllten Haftanstalten die Menschenrechte der Gefangenen beeinträchtigen können, gegen die Überbelegung von Haftanstalten vorzugehen, namentlich durch wirksame Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verkürzung der Untersuchungshaft; die Einführung geeigneter Alternativen zu Freiheitsstrafen; die Bevorzugung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen an Stelle von Freiheitsstrafen, wo dies möglich ist; die Behandlung geringfügiger Delikte durch Rückgriff beispielsweise auf gewohnheitsrechtliche Praktiken, Mediation zwischen den beteiligten Parteien oder Zahlung zivilrechtlicher Wiedergutmachung oder Entschädigung; und Durchführung öffentlicher Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über Alternativen zu Freiheitsstrafen und wie sie funktionieren;

b) die internationalen und regionalen Institutionen, einschließlich der Finanzinstitutionen, ermutigen, in ihre

entsprechenden Programme der technischen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Verringerung der Überbelegung von Haftanstalten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, aufzunehmen;

c) gute Verfahrensweisen des Strafvollzugs fördern und anwenden, unter Berücksichtigung der internationalen Normen;

d) sicherstellen, dass bei nationalen und internationalen Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug etwaige ungleiche Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Frauen und Männer haben können, berücksichtigt und behoben werden.

B. Internationale Maßnahmen

33. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) die internationalen und regionalen Institutionen, einschließlich der Finanzinstitutionen, dazu ermutigen, in ihre entsprechenden Programme der technischen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Verringerung der Überbelegung von Haftanstalten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, aufzunehmen;

b) nationale und internationale Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und Alternativen zum Freiheitsentzug fördern, bei denen etwaige ungleiche Auswirkungen, die solche Maßnahmen auf Frauen und Männer haben können, sowie etwaige besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden;

c) den Staaten auf Antrag Hilfe in Form von Beratungsdiensten, Bedarfsermittlung, Kapazitätsaufbau, Ausbildung oder auf sonstige Weise gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die Bedingungen in den Haftanstalten zu verbessern.

XI. Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität

34. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 18 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen zur Verhütung und Eindämmung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der gleichzeitig in anderen Foren unternommenen Arbeiten, und die Fähigkeit zur Aufdeckung, Prävention, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung solcher Straftaten zu verbessern, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

35. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

¹⁹ www.victimology.nl.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) den Missbrauch der Informationstechnologien gegebenenfalls und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht unter Strafe stellen, falls erforderlich durch die Überprüfung von Straftatbeständen wie Betrug, um sicherzustellen, dass sie auch Straftaten umfassen, bei denen Computer, Telekommunikationsmedien und Netzwerke genutzt werden;

b) Regeln und Verfahren, namentlich hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, ausarbeiten und anwenden, die sicherstellen sollen, dass Computer- und Telekommunikationsdelikte auf nationaler Ebene wirksam aufgedeckt und untersucht werden können und dass in multinationalen Fällen eine wirksame Zusammenarbeit erwirkt werden kann, unter Berücksichtigung der nationalen Souveränität, der Notwendigkeit einer wirksamen Rechtsdurchsetzung sowie der Notwendigkeit, einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und anderer damit zusammenhängender Grundrechte zu bewahren;

c) sicherstellen, dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden dafür ausgebildet und ausgerüstet ist, Ersuchen um Hilfe bei der Zurückverfolgung von Mitteilungen und bei anderen Maßnahmen, die für die Aufdeckung und Untersuchung grenzüberschreitender Hochtechnologie- und Computerkriminalität erforderlich sind, wirksam und rasch nachzukommen;

d) auf nationaler und internationaler Ebene mit den Industrien, die Computer, Telekommunikationsausrüstung, Software und Geräte für Datennetze sowie andere entsprechende Produkte und Dienste entwickeln und bereitstellen, Gespräche über Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität und über die Auswirkungen technologischer Veränderungen führen. Diese Gespräche könnten unter anderem die folgenden Schlüsselbereiche umfassen:

i) Fragen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen und internationalen Regulierung von Technologien und Datennetzen;

ii) Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Elementen in die neuen Technologien, die dazu bestimmt sind, Kriminalität zu verhüten oder ihre Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

e) freiwillige Beiträge leisten, je nach Fall sowohl auf bilateraler Ebene als auch über internationale und regionale Organisationen, auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, unter anderem durch die Bereitstellung von technischem Sachverstand, um anderen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität, einschließlich der unter den Buchstaben c) und d) erwähnten Maßnahmen, behilflich zu sein.

B. Internationale Maßnahmen

36. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internatio-

nen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) nationale und internationale Forschungstätigkeiten unterstützen, um neue Formen der Computerkriminalität zu ermitteln und ihre Auswirkungen in Schlüsselbereichen wie der nachhaltigen Entwicklung, dem Schutz der Privatsphäre und dem elektronischen Geschäftsverkehr sowie die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu bewerten;

b) international vereinbarte Materialien wie etwa Richtlinien, juristische und technische Handbücher, Mindestnormen, bewährte Verfahrensweisen und Mustergesetze verbreiten, um den Gesetzgebern, den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen sowohl allgemein als auch in konkreten Fällen bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Anwendung wirksamer Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität und gegen die Täter behilflich zu sein;

c) Projekte der technischen Zusammenarbeit und Hilfe nach Bedarf fördern, unterstützen und durchführen. Solche Projekte würden Sachverständige für Verbrechensverhütung, Computersicherheit, strafrechtliche Vorschriften und Verfahren, Strafverfolgung, Ermittlungstechniken und damit zusammenhängende Fragen mit Staaten zusammenbringen, die Informationen oder Hilfe in diesen Bereichen zu erhalten suchen.

II. Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendjustiz

37. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 24 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

38. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) Jugendlichen in schwierigen Lebensumständen rechtzeitig Hilfe gewähren, um zu verhindern, dass sie straffällig werden;

b) die Ausarbeitung von Verfahrensweisen zur Verbrechensverhütung unterstützen, die sich auf Jugendliche konzentrieren, die kriminalitätsgefährdet sind oder die sich leicht von kriminellen Gruppen rekrutieren lassen, eingedenk der Rechte solcher Jugendlicher;

c) die Systeme der Jugendgerichtsbarkeit stärken;

d) eine integrierte Strategie für die Verhütung der Jugendkriminalität und für die Jugendjustiz in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne aufnehmen;

e) die Umerziehung und Rehabilitation von jugendlichen Straftätern fördern;

f) die Zivilgesellschaft zur Beteiligung an der Anwendung der Verfahrensweisen für die Verhütung von Ju-

gendkriminalität ermutigen und, falls erforderlich, sie dabei unterstützen.

B. Internationale Maßnahmen

39. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) auf Antrag Projekte der technischen Zusammenarbeit ausarbeiten, um Jugendkriminalität zu verhüten, die Systeme der Jugendgerichtsbarkeit zu stärken und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter zu verbessern, und den Staaten bei der Durchführung dieser Projekte Hilfe gewähren;

b) die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen, die in den Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem²⁰ genannt werden, sicherstellen.

XIII. Maßnahmen in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen im Strafjustizsystem

40. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in den Ziffern 11 und 12 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Überprüfung der Strategien im Bereich der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, mit dem Ziel, ungleiche Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu ermitteln und dagegen anzugehen, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

41. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) ihre Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahren und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung überprüfen, bewerten und erforderlichenfalls verändern, um sicherzustellen, dass Frauen im Strafjustizsystem gerecht behandelt werden;

b) nationale und internationale Strategien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ausarbeiten, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig oder Opfer, Zeuginnen, Gefangene oder Täterinnen sind;

c) die Möglichkeit prüfen, bewährte Verfahrensweisen, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, in Bezug auf Frauen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig oder die Opfer, Zeuginnen, Gefangene oder Täterinnen sind, mit anderen Staaten auszutauschen, sei es über Internet-Seiten oder andere Medien oder Foren.

²⁰ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

B. Internationale Maßnahmen

42. Das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Informationen und Materialien über Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen und Ausprägungen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²¹ beschrieben, sammeln und verbreiten, mit dem Ziel, sein Programm für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege durchzuführen, einschließlich technischer Hilfe für Staaten, die dies beantragen;

b) Fragen bearbeiten, die mit Gewalt gegen Frauen und mit der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege zusammenhängen;

c) mit allen anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen bei Tätigkeiten zusammenarbeiten, die Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und mit der Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege betreffen, und die Arbeit an solchen Fragen koordinieren;

d) Informationen über auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreiche Interventionsmodelle und Präventionsprogramme zusammenfassen und verbreiten;

e) die Ausbildung von in Betracht kommenden Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Bezug auf Aspekte der Menschenrechte von Frauen, welche die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffen, sowie in Bezug auf Fragen geschlechtsspezifischer Voreingenommenheiten und Gewalt gegen Frauen weiterhin verbessern;

f) den Mitgliedstaaten bei der Benutzung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²² auf Antrag Hilfe gewähren.

XIV. Maßnahmen in Bezug auf Regeln und Normen

43. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 22 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Förderung der Benutzung und der Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der Praxis, soweit angezeigt, werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

44. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die Regeln und Normen der Vereinten

²¹ Resolution 48/104.

²² Resolution 52/86, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Praxis zu benutzen und anzuwenden und das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)²³ in den jeweiligen Landessprachen zu veröffentlichen.

B. Internationale Maßnahmen

45. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aktualisieren;

b) die Benutzung und Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege fördern, indem es unter anderem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit zur Verfügung stellt, einschließlich Hilfe für die Mitgliedstaaten bei Strafjustiz- und Rechtsreformen, Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

c) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung und Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zwischen dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen koordinieren, unter Berücksichtigung bilateraler und regionaler Hilfsprogramme.

XV. Maßnahmen in Bezug auf wiedergutmachende Justiz

46. Zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in Ziffer 28 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen und zur Förderung der Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen der wiedergutmachenden Justiz werden die nachstehenden konkreten Maßnahmen empfohlen.

A. Einzelstaatliche Maßnahmen

47. Die Staaten werden einzeln und gemeinsam bestrebt sein, soweit angezeigt die folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

a) die Resolution 2000/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 mit dem Titel "Grundsätze für den

Rückgriff auf Programme der wiedergutmachenden Justiz in Strafsachen" berücksichtigen, wenn sie die Frage prüfen, ob gemeinsame Grundsätze wünschenswert sind und mit welchen Mitteln sie festgelegt werden können;

b) Delikte, vor allem geringfügige Delikte, nach gewohnheitsrechtlichen Praktiken wiedergutmachender Justiz, sofern vorhanden und angemessen, behandeln, sofern dies den Menschenrechtserfordernissen gerecht wird und die Beteiligten dem zustimmen;

c) im innerstaatlichen Recht vorgesehene Mittel zum Umgang mit Delikten auf gütlichem Weg, insbesondere bei geringfügigen Delikten, einsetzen, zum Beispiel Mediation, Wiedergutmachung oder Vereinbarungen, wonach der Täter das Opfer entschädigt;

d) bei den Strafverfolgungs-, Justiz- und Sozialbehörden und bei den lokalen Gemeinwesen eine für Mediation und wiedergutmachende Justiz aufgeschlossene Haltung fördern;

e) den an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen der wiedergutmachenden Justiz Beteiligten eine angemessene Ausbildung gewähren;

f) die Umerziehung und Rehabilitation jugendlicher Straftäter fördern, indem gegebenenfalls der Rückgriff auf Mediation, Konfliktlösung, Aussöhnung und andere Methoden der wiedergutmachenden Justiz als Alternative zu Gerichtsverfahren und freiheitsentziehenden Sanktionen gefördert wird;

g) Politiken und Programme für eine wiedergutmachende Justiz ausarbeiten und umsetzen, unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Opfer, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch;

h) die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, fördern, um Programme für eine wiedergutmachende Justiz durchzuführen und sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Anwendung der Grundsätze der wiedergutmachenden Justiz unterstützt.

B. Internationale Maßnahmen

48. Das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung wird in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen soweit angezeigt und im Einklang mit dieser Resolution

a) Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahrensweisen bei der Durchführung und Evaluierung von Programmen der wiedergutmachenden Justiz austauschen;

b) die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Prüfung der Frage unterstützen, ob

²³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.

gemeinsame Grundsätze für die Anwendung von Programmen der wiedergutmachenden Justiz in Strafsachen wünschenswert sind und mit welchen Mitteln sie festgelegt werden könnten;

c) eine Sachverständigentagung einberufen, um Vorschläge für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der wiedergutmachenden Justiz, einschließlich der Mediation, zu prüfen.

RESOLUTION 56/262

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. Februar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.44/Rev.2 und Corr.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/262. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt sowie die internationale Verständigung fördert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001 und 56/64 B und 56/242 vom 24. Dezember 2001,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und erinnert an die darin vorgeschlagenen Maßnahmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines Koordinators für Mehrsprachigkeit;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in offiziellen Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

4. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden;

5. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 55/258 zu erfolgen hat;

6. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Neugestaltung des Rekrutierungssystems, die das Sekretariat im Rahmen des "Galaxy"-Projekts durchgeführt hat, und ersucht das Sekretariat, dafür zu sorgen, dass das System so bald wie möglich in Kraft tritt und einsatzfähig ist;

8. *erinnert* an ihre Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Dolmetschdienste zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Untersuchung der Gründe zu veranlassen, aus denen informelle Sitzungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, ohne Dolmetschung abgehalten werden;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 56/64 B, in der sie von den fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs Kenntnis nahm, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, sowie an Abschnitt V Ziffer 1 ihrer Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Sachstandsbericht über den Einsatz der Informationstechnik vorzulegen, namentlich über computerisierte Terminologiedatenbanken;

²⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵ A/56/656.